

- Verkehrsrecht
- Strafrecht
- Grundstücksvertragsrecht

Regattastraße 122
12527 Berlin-Grünau
fon: (030) 615 04 770
e-Mail: kanzlei@dubraus.de

Mandanteninformation

Oktober 2010

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Mietrecht / Schadensersatzrecht

Mieter haftet für Umzugshelfer

Nimmt ein Mieter zum Einzug in die Mietwohnung die Hilfe dritter Personen in Anspruch, so haftet er für die von diesen Personen schuldhaft verursachte Beschädigung am Haus. Beim Einzug in die neue Wohnung beschädigten zwei Bekannte des neuen Mieters, die ihm beim Umzug halfen, den Notschalter im Fahrstuhl, wodurch dem Vermieter Reparaturkosten in Höhe von rund 812,68 Euro entstanden. Der Vermieter verklagte den neuen Mieter auf Erstattung dieser Kosten.

Das Gericht gab dem Vermieter recht. Der Vermieter habe einen Zahlungsanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 278 BGB. Der Mieter hafte für ein Verschulden seiner Umzugshelfer. Den Mieter treffe die schuldrechtliche Nebenverpflichtung aus dem Mietvertrag (§ 241 Abs. 2 BGB), beim Einzug in das Gebäude keine Beschädigungen an den nicht vermieteten, allgemein für alle Mieter zugänglichen Gebäudeteilen, wie Treppenhaus oder Aufzugsanlage, zu verursachen.

Amtsgericht Gummersbach, Urteil vom 15.03.2010 – 10 C 169/09 –

Erbrecht / Eingetragene Lebenspartnerschaft

Gleichstellung im Erbrecht

Die Benachteiligung eingetragener Lebenspartner gegenüber Ehepaaren bei der Erbschaftsteuer ist verfassungswidrig. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht. Die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Für die Schlechterstellung der einge-

tragenen Lebenspartner gegenüber den Ehegatten bestehen keine Unterschiede von solchem Gewicht, dass sie die Benachteiligung der Lebenspartner im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in der Fassung nach dem Jahressteuergesetz 1997 rechtfertigen können. Die Privilegierung der Ehegatten gegenüber den Lebenspartnern hinsichtlich des persönlichen Freibetrags lässt sich nicht allein mit Verweisung auf den besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) rechtfertigen.



Der Gesetzgeber hat bis zum 31. Dezember 2010 eine Neuregelung für die vom Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz a. F. betroffenen Altfälle zu treffen, die die Gleichheitsverstöße in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften vom 16. Februar 2001 bis zum Inkrafttreten des Erbschaftssteuerreformgesetzes vom 24. Dezember 2008 beseitigt. *Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21.07.2010 – 1 BvR 611/07/ 1 BvR 2464/07 –*

Steuerrecht

Steueridentifikationsnummer

Die Steueridentifikationsnummer ist zwar rechtlich bedenklich, verstößt aber nicht gegen die Verfassung. Das entschied das Finanzgericht Köln in einem Musterverfahren.

Das Gericht hat verfassungsrechtliche Zweifel, weil durch die Steuer-ID letztlich alle in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürger zentral durch den Staat erfasst würden. Damit bestehe die Möglichkeit, durch entsprechende Erweiterungen der zu speichernden Daten bzw. durch die Vernetzung verschiedener Datenpools einen großen zentralen Datenbestand zu schaffen. Hieraus könnte sich künftig auch die Gefahr der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen

ergeben. Auch sei es fraglich, ob es zum Zwecke der gleichmäßigen Besteuerung tatsächlich erforderlich sei, die Steuer-ID „flächendeckend“ zuzuteilen und „flächendeckend“ Daten zu speichern, unabhängig davon, ob die betreffenden Personen schon einen Besteuerungstatbestand erfüllen. Diesbezüglich komme es in gewisser Weise zu einer „Vorratsdatenspeicherung“.

Das Gericht entschied aber, dass das Recht des einzelnen Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung nicht das Interesse der Allgemeinheit an einer gleichmäßigen Besteuerung überwiegt.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 07.07.2010 – 2 K 3093/08, 2 K 3986/08, 2 K 3265/08 –

Verwaltungsrecht / Straßenrecht

Visitenkarten-Werbung von Gebrauchtwagenaufkäufern an Autos

Das Befestigen von Karten mit Werbeaufdrucken eines Gebrauchtwagenhandels an parkenden Fahrzeugen auf einem öffentlichen Parkplatz zu Gewerbezwecken stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar, weil die Visiten-



karten-Verteilung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Der Gemeingebrauch umfasst nur verkehrliche Zwecke der Fortbewegung, Kommunikation und Kontaktaufnahme. Die Visitenkarten-Verteilung dient dagegen lediglich gewerblichen Zwecken. Dies hat das Oberlandesgericht Düsseldorf entschieden.

Das Gericht stellte fest, dass ohne die entsprechende Genehmigung ein vorsätzlicher Verstoß gegen §§ 18 Abs. 1, 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW vorliegt und bestätigte gegen einen Betroffenen, der keine Sondernutzungsgenehmigung hatte, die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 200,- Euro.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 01.07.2010 – IV-4 RBs25/10 –

Arbeitsrecht

Elektroroller-Fall: Keine fristlose Kündigung wegen 1,8 Cent

Ein Angestellter kann nicht wegen des einmaligen Aufladens eines Elektrorollers im Büro entlassen werden. Die Kosten von 1,8 Cent für den rund eineinhalbstündigen Ladevorgang rechtfertigt keine Kündigung.

Im Mai 2009 hatte sich ein Angestellter für einige Tage einen Elektroroller gemietet, den er an einem Tag für seinen Arbeitsweg nutzte. Im Betrieb schloss er den Roller im Vorraum zum Rechenzentrum an eine Steckdose an, um den Akku aufzuladen. Nachdem der Roller ca. 1 ½ Stunden aufgeladen worden war, nahm der Angestellte den Akku vom Stromnetz, nachdem er von einem Vorgesetzten dazu aufgefordert worden war. Bei dem Ladevorgang entstanden Kosten von etwa 1,8 Cent.

Der Arbeitgeber kündigte dem Angestellten fristlos mit der Begründung der Arbeitnehmer habe ein Vermögensdelikt zum Nachteil des Arbeitgebers begangen, weil er heimlich seinen privaten Elektroroller am Stromnetz aufgeladen habe.

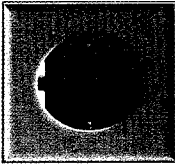
Das Landesarbeitsgericht Hamm erklärte die Kündigung für unwirksam. Es nahm im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Interessenabwägung vor. Diese ging zulasten des Arbeitgebers aus. Berücksichtigt hat das Gericht dabei den geringen Schaden von 1,8 Cent, die 19-jährige Beschäftigung des Angestellten und nicht zuletzt den Umstand, dass im Betrieb Handys aufgeladen und elektronische Bilderrahmen betrieben wurden, der Arbeitgeber hier aber nicht eingegriffen hätte. Daher hätte der Arbeitgeber vor einer fristlosen Kündigung zunächst eine Abmahnung aussprechen müssen.

Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 02.09.2010 – 16 Sa 260/10 –

„Junger“ Bewerber gesucht

Eine Stellenausschreibung verstößt grundsätzlich gegen das Altersdiskriminierungsverbot, wenn ein „junger“ Bewerber gesucht wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Es sprach einem Juristen eine Entschädigung in Höhe eines Monatsgehalts zu. Der beklagte Arbeitgeber hatte „eine(n) junge(n) engagierte(n) Volljuristin/Volljuristen“ gesucht. Der 49-Jährige wurde abgelehnt und stattdessen eine 33-jährige Mitbewerberin eingestellt.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.08.2010 – 8 AZR 530/09 –



Sozialrecht

Transsexualität ist keine Behinderung

Transsexualität stellt keine eigenständige Behinderung im Schwerbehindertenrecht dar, die neben körperlichen und psychischen Einschränkungen besonders berücksichtigt werden müsse. Dies entschied das Landessozialgericht Baden-Württemberg.

Das Gericht wies die Berufung einer in Karlsruhe wohnhaften Transsexuellen zurück. Diese hatte das Ziel verfolgt, ihre Transsexualität nach einer geschlechtsanpassenden Operation als Behinderung anerkennen zu lassen und ihr unter Berücksichtigung weiterer Einschränkungen einen Grad der Behinderung von wenigstens 60 auszusprechen.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 02.07.2010 – 8 SB 3543/09 –

Verkehrsrecht

Haushaltsführungsschaden

Wenn bei einem Autounfall der Ehepartner ums Leben kommt, der sich bisher um den Haushalt gekümmert hat, kann der hinterbliebene Ehepartner für die erlittenen Einschränkungen Anspruch auf den so genannten „Haushaltsführungsschaden“ haben.

Im hiesigen Fall war bei einem Verkehrsunfall der Ehemann einer an Diabetes und Darmkrebs erkrankten Frau ums Leben gekommen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Mann den Haushalt in der Drei-Zimmer-Wohnung geführt. Nun auf Hilfe von außen angewiesen, verklagte die Witwe die Versicherung des Unfallgegners, der die volle Schuld am Unfall trug, auf Schadensersatz. Das Landgericht folgte der Argumentation der Frau und sprach ihr den Ersatz des so genannten Haushaltsführungsschadens zu.

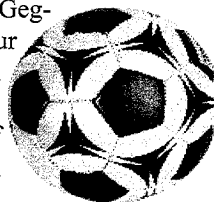
Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 30.11.2009 – 2 O 1299/07 –

Sportrecht / Schadensersatzrecht

Beschränkte Haftung im Amateurbereich

Auch bei sportlichen Wettkämpfen im Amateurbereich besteht nur ein beschränktes Haftungsrisiko. Wer als Amateursportler seinen Gegner verletzt, haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Ein Amateur-Fußballer wurde bei einem Freundschaftsspiel zwischen „Alte-Herren-Mannschaften“ durch ein mit einer gelb-roten Karte geahndetes Foulspiel



eines Gegenspielers verletzt. Daraufhin reichte er Klage beim Landgericht ein. Die Klage wurde abgewiesen und auch die Berufung beim Oberlandesgericht blieb ohne Erfolg.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken urteilte, dass dem Beklagten eine stillschweigend zwischen den Teilnehmern des Fußballspiels vereinbarte Haftungsbeschränkung auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten zugute komme. Dem Kläger war der Nachweis eines solchen Verhaltens des Beklagten nicht gelungen.

Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 02.08.2010 – 5 U 492/09-110 –

Kurios

Zuschauer kann nicht Fernsehprogramm bestimmen

Rundfunkgebührenzahler haben keinen Einfluss darauf, wie ihre Gebühren für die Programmgestaltung eingesetzt werden.

Im zugrunde liegenden Fall wandte sich ein Gebührenzahler gegen Vertragsregelungen laut denen Günther Jauch ab 2011 für die ARD am Sonntagabend anstelle von Anne Will eine Talkrunde moderieren und seine Firma die neue Sendung produzieren soll. Der Redakteur argumentierte, dass der Vertrag über die neue Sendung zu erheblichen Mehrkosten und damit zu einer „Verschwendung von Rundfunkgebühren“ führe.

Das Verwaltungsgericht Köln lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, weil er unzulässig sei. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss hervorgehoben, dass es unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch des einzelnen Zuschauers gebe, im Gerichtswege auf die Mittelverwendung und Programmgestaltung Einfluss zu nehmen. Nach der rechtlichen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland obliege die Prüfung der in Rede stehenden Mittelverwendung den dazu berufenen Gremien der Rundfunkanstalten.

Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 19.08.2010 – 6 L 1044/10 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.